

— 1 —

28.10.85

EG - In - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 83/643/EWG zur Erleichterung der Kontrollen
und Verwaltungsformalitäten im Güterverkehr zwischen
Mitgliedstaaten

KOM(85) 436 endg.; Ratsdok. 8800/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 27. September 1985 - 14 - 680 70 - E - Ve 136/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. August 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNGI. EINLEITUNG

- 1) Am 1. Dezember 1983 erliess der Rat die Richtlinie zur Erleichterung der Kontrollen und Verwaltungsformalitäten im Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Richtlinie 83/643/EWG) (1). Diese Richtlinie bedeutet ohne jeden Zweifel einen wichtigen Schritt auf dem Weg zum Abbau der Hindernisse für den Warenverkehr beim Grenzübergang an den Binnengrenzen der Gemeinschaft und trägt somit zur Stärkung des Binnenmarktes und der Integration der Gemeinschaft bei. Sie ist jedoch nur ein erster Schritt auf diesem Wege.
- 2) Die Ereignisse an einigen Grenzübergangsstellen in den Alpen im Februar 1984 haben erneut gezeigt, dass der Güterverkehr an den Binnengrenzen schneller abgefertigt werden muss. Dieses Erfordernis wurde insbesondere auf der Ratstagung vom 22. März 1984 anerkannt, auf der die Verkehrsminister der Mitgliedstaaten vereinbart haben, alles zu tun, damit die einzelstaatlichen Massnahmen zur Anwendung der Richtlinie 83/643/EWG spätestens am 1. Januar 1985 in Kraft treten können.
- 3) Des weiteren hat die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat vom 4. April 1984 (2) auf die Vorschläge verwiesen, die sie dem Rat bereits übermittelt hatte und deren Annahme eine spürbare Verringerung der Kontrollen und Formalitäten im Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft ermöglichen würden.

(1) ABl. Nr. L 359 vom 22.12.1983

(2) Kontrollen und Formalitäten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr
- Analyse und Lösungen - KOM(84) 134 endg. vom 4.4.1984

- 4) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung an den Rat vom 4. Juni 1984 (1) auch ein konkretes Programm über die Entscheidungen vorgelegt, welche der Rat bis Ende 1985 treffen muss, um weitere erhebliche Fortschritte auf dem Wege der Verwirklichung des Binnenmarktes zu erzielen. Dieses Programm, dem der Rat und das Europäische Parlament zugestimmt haben, umfasst Massnahmen im Bereich der Erleichterung des Grenzübergangs, welche die Richtlinie 83/643/EWG ergänzen. Die Kommission hat in ihrer Mitteilung an den Europäischen Rat von Fontainebleau (2) betont, welche grosse politische Bedeutung diesem Programm zur Konsolidierung des Binnenmarktes zukommt.
- 5) Es ist auch darauf hinzuweisen, dass der Europäische Rat auf seiner Tagung in Fontainebleau am 25. und 26. Juni 1984 dem Willen Ausdruck gegeben hat, die Bemühungen um eine schrittweise Abschaffung der Formalitäten beim Grenzübergang fortzusetzen. Die Initiativen einiger Mitgliedstaaten, die u.a. darauf abzielen, die Kontrollen an ihren gemeinsamen Grenzen teilweise abzuschaffen, weisen in diese Richtung.
- 6) In ihrem Programm für 1985 (3) und unlängst in ihrem "Weissbuch" (4) hat sich die Kommission das Ziel und das Programm für die Herstellung des Binnenmarktes einschliesslich der Abschaffung der innergemeinschaftlichen Grenzen bis 1992 gesetzt. Dieses allgemeine Ziel hat der Europäische Rat vom 28./29. Juni 1985 übernommen. Im Hinblick auf den Zeithorizont von 1992 ist es in der Zwischenzeit, in der bestimmte Kontrollen und Formalitäten im Handel zwischen den Mitgliedstaaten fortbestehen, erforderlich, Massnahmen zu ergreifen, die den Grenzübergang innerhalb der Gemeinschaft beschleunigen.
- 7) In diesen Zusammenhang fügt sich der vorliegende neue Richtlinienvorschlag der Kommission ein, der die Richtlinie 83/643/EWG in wesentlichen Punkten ergänzen und zur Verwirklichung der ersten Phase, welche die Kommission in ihrem "Weissbuch" (4) erwähnt hat, beitragen soll. Würde er von Rat angenommen, so könnten die Behinderungen des Grenzübergangs im Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten weiter verringert werden, was den Willen der Gemeinschaft, auf dem eingeschlagenen Weg fortzufahren, bekräftigen würde.

(1) Die Konsolidierung des Binnenmarktes - KOM(84) 305 endg. vom 4.6.84

(2) Die Konsolidierung des Europäischen Binnenmarktes - KOM(84) 350 endg. vom 9.7.84

(3) Bulletin der EG, Beilage 4/85

(4) KOM(85) 310 vom 10.6.1985

II. ERLÄUTERUNGEN

Artikel 1 dieses neuen Vorschlags enthält Änderungen zu bestimmten Artikeln der Richtlinie 83/643/EWG vom 1. Dezember 1983 (Absatz 1 bis 6) und neue Artikel, die in die genannte Richtlinie einzufügen sind (Absatz 7).

1) Änderung bestimmter Artikel der Richtlinie 83/643/EWG vom 1. Dezember 1983

Absatz 1: Änderung des Artikels 2

Schon mit der Richtlinie vom 1. Dezember 1983 war der Grundsatz eingeführt worden, dass die verschiedenen Kontrollen und Formalitäten bei der Beförderung soweit möglich an einer einzigen Stelle durchgeführt werden sollen.

Im übrigen erlauben das gemeinschaftliche Versandverfahren sowie die anderen geltenden Versandverfahren (wie etwa das TIR-Übereinkommen) die Abwicklung der Formalitäten im Innern des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten. Es muss jedoch festgestellt werden, dass die Beibehaltung bestimmter obligatorischer Kontrollen an den Grenzen hemmend wirkt und oft dazu führt, dass die Verkehrsunternehmen diese Art Erleichterungen nicht in Anspruch nehmen.

Die Zusammenfassung der Kontrollen und Formalitäten vorzugsweise am Abgangs- und/oder Bestimmungsort der Waren würde dazu ermutigen, Versandverfahren für die gesamte Beförderungsstrecke der Waren zu verwenden, was erheblich dazu beitragen würde, den Verkehrsfluss an den Grenzen zu verbessern.

Absatz 2: Änderung des Artikels 4

Gemäss Artikel 4 der Richtlinie 83/643/EWG sind die Mitgliedstaaten gehalten, die bilaterale Zusammenarbeit auszubauen, insbesondere um die Öffnungszeiten der einzelnen Dienststellen, die mit Kontrollen und der Abwicklung von Verwaltungsformalitäten beiderseits gemeinsamer Grenzen betraut sind, zu harmonisieren. Mit der hier vorgeschlagenen Änderung soll diese Verpflichtung verstärkt werden, um rascher die gewünschten Ergebnisse zu erreichen.

Absatz 3: Änderung des Artikels 5

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a)

Es handelt sich hier um eine geringfügige Änderung, doch soll es die neue Fassung dieser Bestimmung ermöglichen, dass sie zweifelsfrei in Fällen angewendet werden kann, in denen - wie in Häfen und Flughäfen - für den Grenzübergang oft ein Umladen, d.h. das Ausladen der Waren von einem Beförderungsmittel (z.B. ein Luftfahrzeug) und ihr Aufladen auf ein anderes Fahrzeug (z.B. einen Lastkraftwagen) erforderlich ist. Diese Änderung und die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d) vorgesehene und weiter unten erläuterte Änderung sollen den Warenumschlag in den Häfen und Flughäfen erleichtern und beschleunigen. Das hat unter anderem der Bericht der Kommission über innergemeinschaftlichen Luftfrachtverkehr (1) bei den Flughäfen aufgezeigt.

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b)

Diese Änderung ist im Zusammenhang mit der vorgenannten vorgeschlagenen Änderung von Artikel 2 zu sehen (Absatz 1 oben). Um die Durchführung der Kontrollen und Formalitäten am Abgangs- und/oder Bestimmungsort der Waren zu erleichtern und so zur Inanspruchnahme eines Zollversandverfahrens für den gesamten Beförderungsweg der Waren zu ermutigen, sollten auch die Öffnungszeiten an den Kontrollstellen im Innern des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten verlängert werden, wenn dies aufgrund des Verkehrsaufkommens begründet ist. Hier wird vorgeschlagen, nach einem ähnlichen Grundsatz zu verfahren, der auch in der Richtlinie vom 1. Dezember 1983 auf die Grenzübergangsstellen angewendet wurde.

(1) KOM(85)

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c)

Die in diesem neuen Absatz enthaltene Bestimmung soll dafür sorgen, dass die darin genannten Kontrollen und Formalitäten in den Flughäfen zu den Zeiten vorgenommen werden, zu denen diese für den grenzüberschreitenden Warenverkehr geöffnet sind. Der bereits erwähnte Bericht der Kommission über den innergemeinschaftlichen Luftfrachtverkehr (1) hat gezeigt, dass eine solche Bestimmung notwendig ist, damit der Schnelligkeitsvorteil des Luftverkehrs nicht durch nutzlose Wartezeiten in den Flughäfen verlorenght. Diese Bestimmung sollte, wenn das Verkehrsaufkommen dies rechtfertigt, sowohl eine Verlängerung der Betriebsstunden der Kontrollstellen als auch eine grössere Flexibilität entsprechend den Verkehrserfordernissen einschliesslich einer etwaigen Aufteilung dieser Betriebsstunden ermöglichen.

Beim heutigen Stand der Untersuchungen der Kommission dürfte diese Änderung nur in den Flughäfen gerechtfertigt sein. Die Kommission ist jedoch bereit, die Ausdehnung dieser Bestimmung auf andere Verkehrsträger zu prüfen.

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d)

Wie vorstehend zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) erwähnt, ist beim Grenzübergang in Häfen und Flughäfen häufig ein Umladen erforderlich. Im übrigen können die Zollstellen im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens genehmigen, dass diese Umladungen ohne ihre Überwachung durchgeführt werden. Bei der hier vorgeschlagenen Änderung geht es darum, zur Anwendung dieses Verfahrens rund um die Uhr zu ermutigen, was zur Erleichterung des Grenzübergangs in den Häfen und Flughäfen beitragen wird.

Wie bereits weiter oben in der Erläuterung zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) gesagt ist dies eine der im Bericht der Kommission über den innergemeinschaftlichen Luftfrachtverkehr (1) vorgeschlagenen Massnahmen.

(1) KOM(85)

Artikel 5 Absätze 2 und 4

Die für diese beiden Absätze vorgeschlagenen Änderungen des Wortlauts ergeben sich aus dem in Artikel 5 Absatz 1 neu eingefügten Buchstaben b).

Absatz 4: Änderung des Artikels 6

Der bereits erwähnte Bericht über den innergemeinschaftlichen Luftfrachtverkehr (1) hat gezeigt, dass bei der Warenabfertigung in den Flughäfen unvermeidbare Verzögerungen auftreten, die nicht nur auf die fehlende Abstimmung der Öffnungszeiten oder die unzureichende Besetzung der einzelnen Dienststellen, sondern auch auf eine unzureichende Organisation der Abfertigung von Waren und Begleitdokumenten bis zur vollständigen Durchführung der Kontrollen und Formalitäten einschliesslich der Lagerung der Waren zurückzuführen sind.

Ähnliche Beobachtungen wurden in einem 1982 von der Kommission veröffentlichten Sachverständigenbericht über den Strassen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr (2) angestellt.

Daher ist es notwendig, dass die in Artikel 6 vorgesehenen Massnahmen auch eine bessere Organisation der vorerwähnten Abfertigung einschliessen.

Absatz 5: Änderung des Artikels 7

Die Schaffung von Schnellspuren ist bereits in der Richtlinie vom 1. Dezember 1983 vorgesehen. Der neue Wortlaut wurde lediglich dem neuen Text von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) angeglichen.

(1) KOM(85) ...

(2) SEC(82) 560 endg., April 1982

3

Absatz 6: Änderung des Artikels 8

Mit Artikel 8 der Richtlinie 83/643/EWG in seiner ursprünglichen Form wurde die Möglichkeit eingeführt, dass die Mitgliedstaaten bei Auftreten von Schwierigkeiten bei Kontrollen und Formalitäten an den Grenzen einander konsultieren und anschliessend gegebenenfalls die Kommission unterrichten. In dem hier vorgeschlagenen Wortlaut wird diese Möglichkeit unverändert beibehalten (vgl. den 2. Gedankenstrich dieses Artikels). Die Ergänzung (1. Gedankenstrich) besteht darin, ein vorher wirksam werdendes Verfahren in der Art "eines Briefkastens" einzuführen, das eine möglichst rasche Unterrichtung der zuständigen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Stellen ermöglicht, wenn die am Handel zwischen Mitgliedstaaten Beteiligten (Verkehrsunternehmer, Spediteure usw.) auf Schwierigkeiten stossen.

2. Einfügung neuer Artikel in die Richtlinie 83/643/EWG

(Artikel 1 Absatz 7 dieses Vorschlags)

Neuer Artikel 6 a)

In manchen Fällen erfordern weder das Verkehrsaufkommen noch die Art der Kontrollen, dass die Bediensteten bestimmter, für diese Kontrollen im Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten zuständiger Dienststellen tatsächlich während der in der Richtlinie 83/643/EWG festgelegten bzw. der in der hier vorgeschlagenen Änderung des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehenen Dienstzeiten anwesend sind. Es dürfte also zweckmässig sein zu erlauben, dass andere vertretene Dienststellen, vorzugsweise der Zoll, der das meiste Personal und im allgemeinen längere Dienstzeiten hat, aufgrund einer ausdrücklichen Delegation der zuständigen Behörden bestimmte Kontrollen für diese Behörden vornehmen. Selbstverständlich betrifft diese Delegation nicht die Beschau der Waren.

435785 B

Neuer Artikel 7 a)

In bestimmten Fällen müssen die am Handel zwischen Mitgliedstaaten Beteiligten, insbesondere die Verkehrsunternehmer, Steuern, Abgaben oder Gebühren bei der Durchführung der Kontrollen und Formalitäten im Zusammenhang mit diesem Handel entrichten. Um dies zu erleichtern, ist es wünschenswert, die Möglichkeit vorzusehen, dass mit Bankschecks oder ähnlichen Zahlungsmitteln bezahlt werden kann.

Neuer Artikel 8 a)

Im Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten fällt es den Verkehrsunternehmern bisweilen schwer, die Beförderung optimal zu planen, weil sie die genauen Arbeitsbedingungen der Dienste, die an der Durchführung der Kontrollen und Formalitäten an den Grenzen und in den Stellen im Inland beteiligt sind, nicht kennen. Es gibt bereits schriftliche Aufzeichnungen, insbesondere eine Gemeinschaftsliste, in der die wichtigsten praktischen Angaben über die Zolldienststellen zusammengefasst sind. Aus Gründen einer raschen Aktualisierung und Zugangs zu diesen Angaben erscheint es als zweckmässig, solche Daten (die nicht nur auf den Zoll beschränkt sein sollten) zu informieren und den betroffenen Personen über Datensichtgeräte zugänglich zu machen. Die Einführung eines solchen EDV-Systems mit gemeinschaftlicher Zielsetzung müsste der Kommission übertragen werden. Hierzu ist die Hilfe der Mitgliedstaaten vor allem für die Aktualisierung der im System enthaltenen Angaben unentbehrlich. Nach Konsultierung der beteiligten Wirtschaftskreise sollte eine bedarfsgerechte Definition der zu erfassenden Daten möglich sein.

B

Neuer Artikel 10 a)

Obwohl es Sache der einzelstaatlichen Stellen ist, wie und mit welchen Mitteln sie die Richtlinie Nr. 83/643 anwenden, erscheint es dennoch unentbehrlich, eine einheitliche Auslegung und Anwendung dieser Richtlinie in der ganzen Gemeinschaft zu gewährleisten.

Hierzu wird nach dem Vorbild bestehender Richtlinien, die insbesondere für die Zollveredelungsverkehre erlassen wurden, vorgeschlagen, einerseits einen Ausschuss zur Prüfung aller Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie einzusetzen und andererseits ein Verfahren einzuführen, das auf der Tätigkeit dieses Ausschusses beruht und dazu bestimmt ist, nötigenfalls Bestimmungen zur Anwendung der Richtlinie zu erlassen.

zur Änderung der Richtlinie 83/643/EWG
zur Erleichterung der Kontrollen
und Verwaltungsformalitäten im Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43, 75, 84 und 100,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 83/643/EWG des Rates (4) enthält ein Bündel von Massnahmen, mit
denen die Wartezeiten, denen der Güterverkehr beim Grenzübergang an den
Binnengrenzen der Gemeinschaft ausgesetzt ist, verkürzt werden sollen.

Weitere Fortschritte müssen kurzfristig erzielt werden, um die Kontrol-
len und Formalitäten im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten weiter
zu erleichtern.

Insbesondere im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens kann der
Verkehrsunternehmer das Versandverfahren im Innern des Abgangsmitglied-
staats eröffnen und/oder vorsehen, dass die Waren an einem Ort im Innern
des Bestimmungsmitgliedstaats in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr oder in ein anderes
Zollverfahren überführt werden und in diesem Zusammenhang wird sich der
mit der Richtlinie 83/643/EWG eingeführte Grundsatz der Konzentra-
tion der verschiedenen Kontrollen an ein und demselben Ort nur dann
positiv an den Grenzen auswirken, wenn diese Konzentration unbeschadet
der freien Wahl des Verkehrsunternehmers vornehmlich am Abgangs- oder
Bestimmungsort der Waren geschieht.

Die Mindestöffnungszeit der wichtigsten Kontrollstellen im Inneren der
Mitgliedstaaten muss verlängert werden, um die Vornahme der Kontrollen
und Formalitäten am Abgangs- oder Bestimmungsort der Waren zu
erleichtern.

(1)

(2)

(3)

(4) ABl. Nr. L 359 vom 22.12.1983, S. 8

Um den Besonderheiten des Luftverkehrs Rechnung zu tragen, ist es notwendig, die Dienstzeiten der Kontrollstellen in den Flughäfen an die Erfordernisse des Warenverkehrs anzupassen.

Die Harmonisierung der Öffnungszeiten der Dienststellen, die beiderseits von Binnengrenzen der Gemeinschaft Kontrollen durchführen und Formalitäten abwickeln, würde zur Verkürzung der Wartezeiten an diesen Grenzen beitragen.

Eine Verbesserung der Behandlungsverfahren für Waren und Papiere würde ebenfalls zur Verkürzung der Wartezeiten beitragen.

Die am Handel zwischen Mitgliedstaaten Beteiligten, müsste ein Verfahren offenstehen, in dem sie gegebenenfalls die Dienststellen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft über die Schwierigkeiten, auf die sie beim Grenzübergang gestossen sind, unterrichten können.

Bestimmte Kontrollen, insbesondere der erforderlichen Dokumente, würden erleichtert, wenn die zuständigen Behörden die entsprechende Zuständigkeit an eine andere Dienststelle delegieren könnten.

Um die Zahlung der bei der Durchführung der Kontrollen und Formalitäten gegebenenfalls fälligen Zahlungen zu erleichtern, muss den Beteiligten die Möglichkeit eingeräumt werden, auch mit Bankschecks oder mit ähnlichen Zahlungsmitteln zu bezahlen.

Es ist erwünscht, dass die am Handel zwischen Mitgliedstaaten Beteiligten sich leicht über die Arbeit der Kontrollstellen an der Grenze oder im Innern eines Mitgliedstaats unterrichten können, und es ist zweckmässig, hierzu eine Datenbank zu entwickeln, die diesen Personen zugänglich ist und die wichtigsten Angaben enthält.

Die Einsetzung eines Ausschusses für Fragen der Erleichterung würde die einheitliche Anwendung der Richtlinie 83/643/EUG gewährleisten.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 83/643/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2, erster Gedankenstrich wird angefügt:
"und vorzugsweise am Abgangs- oder Bestimmungsort der
Waren".
2. Artikel 4 erhält folgende Fassung :

"Artikel 4

- 1) Die Mitgliedstaaten treffen zur Lösung der Probleme an den gemeinsamen Grenzen die erforderlichen Massnahmen zur Förderung der bilateralen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Stellen, die beiderseits dieser Grenzen Kontrollen und Formalitäten durchführen.
- 2) Die Zusammenarbeit im Sinne des Absatzes 1 betrifft insbesondere
 - die Gestaltung der Grenzübergangsstellen
 - die Umgestaltung der Grenzstellen in nebeneinanderliegende oder kombinierte Abfertigungsanlagen, soweit dies möglich ist.
- 3) Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um die Öffnungszeiten der verschiedenen Dienststellen, welche beiderseits jeder Grenzübergangsstelle Kontrollen und Formalitäten vornehmen, anzugleichen. Im Falle von Schwierigkeiten bei dieser Angleichung befassen sie die Kommission, damit sie die Lösungen vorlegt, die sie zur Behebung der Schwierigkeiten für geeignet erachtet.
- 4) Die Mitgliedstaaten schaffen Möglichkeiten für eine informelle Konzertierung auf lokaler und gegebenenfalls einzelstaatlicher Ebene zwischen den Vertretern der verschiedenen an den Kontrollen und Formalitäten beteiligten Dienststellen, der Verkehrsunternehmer, Zollagenten, Hilfsgewerbetreibenden des Verkehrs und Verkehrsnutzer."

3. Die Absätze 1, 2 und 4 des Artikels 5 erhalten folgende Fassung :

"1) Sofern das Verkehrsaufkommen es rechtfertigt, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass

a) die Grenzübergangsstellen ausser bei einem Verkehrsverbot so geöffnet sind, dass

- der Grenzübergang mit den entsprechenden Kontrollen und Formalitäten 24 Stunden am Tag für Waren im Durchführverfahren und deren Beförderungsmittel sowie für Fahrzeuge, die eine Leerfahrt vornehmen, gewährleistet ist, ausser wenn zur Vermeidung der Verbreitung von Krankheiten eine Grenzkontrolle erforderlich ist;

- die Kontrollen und Formalitäten beim Verkehr von Fahrzeugen oder von Waren, die sich nicht im Durchführverfahren befinden, von Montag bis Freitag mindestens 10 Stunden durchgehend und samstags mindestens 6 Stunden durchgehend vorgenommen werden können, ausser wenn es sich bei diesen Tagen um Feiertage handelt;

b) die im Innern des Landes gelegenen Zollämter und anderen Dienststellen, welche Kontrollen und Formalitäten bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr von Waren durchführen, so geöffnet sind, dass die Kontrollen und Formalitäten bei Waren, die dort gestellt werden, von Montag bis Freitag mindestens 10 Stunden und samstags mindestens 6 Stunden vorgenommen werden können, ausser wenn es sich bei diesen Tagen um Feiertage handelt.

c) bei mit Luftfahrzeugen beförderten Fahrzeugen und Waren die in Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich und in Buchstabe b) genannten Zeiten so angepasst werden, dass sie mindestens den Öffnungszeiten der Flughäfen für den internationalen Warenverkehr entsprechen und dazu gegebenenfalls aufgeteilt oder ausgedehnt werden.

d) Umladungen 24 Stunden am Tag durchgeführt werden können, wenn die Zollstellen im Rahmen der bestehenden Regelungen genehmigen, diese ohne ihre Überwachung durchzuführen."

"2) Ergeben sich für die Veterinärdienste Probleme, die in Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich, Buchstaben b) und c) vorgesehenen Zeiten allgemein einzuhalten, so tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass ein Veterinärsachverständiger während der betreffenden Zeiten verfügbar ist, sofern der Verkehrsunternehmer mindestens zwölf Stunden zuvor eine Voranmeldung vornimmt; diese Meldefrist kann für die Beförderung lebender Tiere bis auf achtzehn Stunden heraufgesetzt werden."

"4) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sehen in Ausnahmefällen unter den von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen die Möglichkeit vor, dass die Kontrollen und Formalitäten an den Grenzübergangsstellen, den Zollämtern und den Dienststellen im Sinne von Absatz 1 auf besonderen, begründeten Antrag, der während der Öffnungszeiten vorzulegen ist, ausserhalb der Öffnungszeiten erledigt werden können; für die erbrachten Leistungen kann eine Vergütung verlangt werden."

4. Artikel 6 erhält folgende Fassung :

"Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, damit die Wartezeiten bei den Kontrollen und Formalitäten nicht länger sind als für ihre ordnungsgemässe Durchführung notwendig. Zu diesem Zweck organisieren sie die Öffnungszeiten der Dienststellen, die die Kontrollen und Formalitäten zu erledigen haben, das zur Verfügung stehende Personal sowie die Behandlungsverfahren für Waren und Dokumente im Zusammenhang mit der Durchführung von Kontrollen und Formalitäten so, dass die Wartezeiten bei der Verkehrsabfertigung auf ein Mindestmass beschränkt werden".

5. Artikel 7 erhält folgende Fassung :

"Artikel 7

Die Mitgliedstaaten bemühen sich, überall dort, wo das technisch möglich und nach dem Verkehrsaufkommen gerechtfertigt ist, an den Grenzübergangsstellen Schnellspuren zu schaffen, die Waren im Durchführverfahren und deren Beförderungsmittel sowie Fahrzeugen, die eine Leerfahrt vornehmen, vorbehalten sind."

6. Artikel 8 erhält folgende Fassung :

"Artikel 8

- 1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission schaffen ein Verfahren, mit dem die am Handel zwischen Mitgliedstaaten Beteiligten die zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft über Schwierigkeiten, auf die sie beim Grenzübertritt gestossen sind, unterrichten können.
- 2) Ein Mitgliedstaat kann zur Lösung von Schwierigkeiten bei Kontrollen oder Formalitäten im Sinne dieser Richtlinie Konsultationen mit einem anderen Mitgliedstaat beantragen. Führen diese Konsultationen nicht zur Lösung der Schwierigkeiten, so kann ein Mitgliedstaat die Kommission davon unterrichten, damit sie die Lösungen vorlegt, die sie zur Behebung der Schwierigkeiten für geeignet erachtet."

7. Folgende Artikel werden eingefügt:

"Artikel 6 a

Die Mitgliedstaaten sorgen nach Möglichkeit dafür, dass eine der anderen vertretenen Dienststellen, vorzugsweise der Zoll, aufgrund einer ausdrücklichen Befugnisübertragung der zuständigen Behörden für diese die Gültigkeit und Echtheit der erforderlichen Dokumente kontrolliert sowie prüft, ob die Waren mit der Anmeldung übereinstimmen. In diesem Falle sorgen die betreffenden Behörden dafür, dass die für diese Kontrollen erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden."

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei der Durchführung der Kontrollen und Formalitäten im Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten gegebenenfalls zu entrichtende Zahlungen auch mit Bankschecks oder ähnlichen Zahlungsmitteln bezahlt werden können."

"Artikel 8a

Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, um es dieser zu ermöglichen, nach Konsultierung der beteiligten Wirtschaftskreise vor dem 1. Januar 1987 ein rechnergestütztes Informationssystem über die Kontrollstellen einzurichten, das von diesem Zeitpunkt ab in Betrieb genommen wird und vor allem das Ziel hat, den Verkehrsunternehmen für eine optimale Beförderungsplanung die wichtigsten diesbezüglichen Angaben, insbesondere die Angaben über Arbeit und Arbeitsweise der Dienststellen, die an der Durchführung der Kontrollen und Formalitäten im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten beteiligt sind, zur Verfügung zu stellen."

"Artikel 10 a

- 1) Es wird ein Ausschuss zur Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten, im folgenden "der Ausschuss" genannt, eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
- 2) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 3) Der Ausschuss kann alle Fragen zur Anwendung der Richtlinie 83/643/EWG prüfen, die ihm von seinem Vorsitzenden oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaates vorgelegt werden.
- 4) Die zur Anwendung der Richtlinie 83/643/EWG erforderlichen Bestimmungen können nach dem in den Absätzen 5 und 6 festgelegten Verfahren erlassen werden.

- 5) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu erlassenden Bestimmungen. Innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der anstehenden Frage festlegen kann, gibt der Ausschuss seine Stellungnahme hierzu ab. Er beschliesst mit einer Mehrheit, wie sie nach Artikel 148 Absatz 2 des EWG-Vertrages für Entscheidungen des Rates über Vorschläge der Kommission vorgeschrieben ist. Bei Abstimmungen im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten wie im vorstehend genannten Artikel vorgesehen gewichtet. Der Vorsitzende nimmt nicht an der Abstimmung teil.
- 6) Die Kommission erlässt Massnahmen, die sofort vollziehbar sind. Entsprechen jedoch diese Massnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt.
- 7) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, damit die zuständigen Behörden die Massnahmen anwenden, die in den nach dem in Absatz 5 und 6 festgelegten Verfahren erlassenen Bestimmungen vorgesehen sind."

Artikel 2

- 1) Die Mitgliedstaaten erlassen nach Anhörung der Kommission die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1987 nachzukommen.
- 2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission den Wortlaut der Vorschriften mit, die er zur Anwendung dieser Richtlinie erlässt.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

— 1 —

Beschluß
des Bundesrates

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von dem

1. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 83/643/EWG zur Erleichterung der **Kontrollen und Verwaltungsformalitäten im Güterverkehr** zwischen Mitgliedstaaten

KOM(85) 436 endg.; Ratsdok. 8800/85

- Drucksache 435/85 -

2. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 84/634/EWG zur **Regelung der Sommerzeit**

KOM(85) 612 endg.; Ratsdok. 10735/85

- Drucksache 577/85 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.